

Satzung des

„Fördervereins der Internationalen JuniorScienceOlympiade (IJSO)“ e. V.

Fassung vom 16.09. 2015

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Internationalen JuniorScienceOlympiade (IJSO)“ und hat den Sitz in Kiel. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Paragraphen 52ff AO zugunsten der Internationalen JuniorScienceOlympiade (IJSO) in Deutschland. Der Zweck des Vereins ist, Jugendliche an Naturwissenschaften heranzuführen und für diese zu begeistern sowie Spitzentalente in diesem Bereich einschließlich ihrer Betreuer zu fördern.

§ 3 Aufgaben

Der Zweck wird insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben verwirklicht:

- 3.1 Förderung von jungen Talenten, die sich an der IJSO beteiligen
- 3.2 Auslobung von ideellen und materiellen Preisen für besondere Leistungen im Rahmen des Auswahlwettbewerbs z.B. in der Vergabe von Stipendien und Unterstützung von Lehrgängen, Trainingscamps etc.
- 3.3 Bekanntmachung und Unterstützung der Arbeit der IJSO an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen
- 3.4 Förderung der Arbeit von Lehrkräften, die sich für die IJSO engagieren
- 3.5 Vermittlung von Praktika und Kontakten für Teilnehmende und Betreuende der IJSO

Der Verein kann Mitarbeiter für alle aufgeführten Tätigkeitsbereiche anstellen.

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben arbeitet der Verein eng mit der Wettbewerbsleitung der IJSO und den IJSO-Landesbeauftragten zusammen. Die Finanzierung der Aufgaben sucht der Verein durch Gewinnung von Freunden und Förderern zu erreichen, indem diese als Mitglieder durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen den Verein unterstützen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied können natürliche (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) und juristische Personen sowie Institutionen und Körperschaften werden.
- 4.2 Die Beitrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme und teilt dies dem Antragsteller mit. Gegen den ablehnenden Beschluss kann der Antragsteller binnen 14 Tage nach Absendung des Bescheids beim Vorstand Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über die Aufnahme.
- 4.3 Die Mitgliedschaft wird in ihrer Wirksamkeit ab ihrer Feststellung im Sitzungsprotokoll der Mitgliederversammlung begründet.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch deren rechtswirksame Auflösung), Austrittserklärung oder Ausschluss.
 - 4.4.1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief oder Email) gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres bis zum 30.11. eines Jahres gekündigt werden.
 - 4.4.2 Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die drei Monate nach erfolgter Mahnung mit der Entrichtung ihres Mitgliedsbeitrages in Rückstand sind, sowie Mitglieder, von denen keine Anschrift mehr bekannt ist, von der Mitgliederliste streichen.
 - 4.4.3 Bei Satzungsverstößen oder aus anderen gerechtfertigten Gründen (z. B. Rückstand der Mitgliedsbeiträge, Zuwiderhandlung gegen Vereinsinteressen) kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitglieds (sofern möglich). Im Falle eines Ausschlusses ist Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit Mehrheitsbeschluss.
 - 4.4.4 Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
 - 4.4.5 Der freiwillige Austritt oder der Ausschluss aus dem Verein hebt die Verpflichtung der Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus:
 - a) Vorsitzendem
 - b) stellvertretendem Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister

- 6.2 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Näheres klärt die Vereinsordnung. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur ordentlichen Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

- 6.3 Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie haften nicht bei „Fahrlässigkeit“ gegenüber dem Verein.

- 6.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Beschlüsse des Vereins, insbesondere der Mitgliederversammlung. Die Tätigkeiten sind ehrenamtlich. Der Vorstand ist befugt Sponsoringverträge einzugehen und zu kündigen.

- 6.5 Vorstandssitzungen finden je nach Notwendigkeit statt. Die Einladung ergeht vom ersten oder dem stellvertretenden Vorsitzenden formlos an alle Vorstandsmitglieder. Vorstandsbeschlüsse werden mit mindestens zwei Ja-Stimmen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig bei mindestens zwei anwesenden Vorständen.

- 6.6 Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder mündlich erklären. Alle Vorstandsbeschlüsse sind eindeutig zu protokollieren.

- 6.7 Ein Schriftführer wird vor jeder Sitzung bestimmt und führt Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Hierzu werden die Mitglieder mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Einladung zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann durch den Vorstand oder auch durch Antrag von wenigstens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen herbeigeführt werden.
- 7.2 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn acht Mitglieder anwesend sind.
- a) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - b) Eine Stimme ist nicht übertragbar.
 - c) Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7.3 Obliegenheiten der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind insbesondere:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - e) Aufnahme von Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern im Falle einer Berufung gem. §4.4.3. der Satzung
 - f) Beschlussfassung über erhebliche finanzielle Entscheidungen, z. B. Erwerb oder Veräußerung von Grundeigentum, regelmäßige Zahlungen
- 7.4 Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel auf Zuruf.
- 7.5 Vor jeder Sitzung wird ein Schriftführer bestimmt, der über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ein Protokoll anfertigt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Mitglieder erhalten eine Abschrift hiervon.

§ 8 Gemeinnützigkeit und Finanzwesen

- 8.1 Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- 8.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- b) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Die Gewährung angemessener Vergütung an Mitarbeiter, die hauptberuflich aufgrund besonderer Anstellungsverträge oder nebenberuflich für den Verein tätig sind, wird hiervon nicht berührt.
- d) Auslagen, die Mitgliedern bei der Erfüllung von Aufgaben des Vereins entstanden sind, können abgerechnet werden. Näheres wird in der Vereinsordnung geregelt.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8.3 Zur Durchführung besonderer Aufgaben im Rahmen der §§ 2 u. 3 der Satzung können auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus verbleibenden Überschüssen zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.

8.4 Der Verein geht keine Darlehens- oder Kreditverpflichtungen ein.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Prüfung des Kassenberichts erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der von den Rechnungsprüfern verfasste Bericht ist wesentliche Voraussetzung für den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des naturwissenschaftlichen Unterrichts an den allgemeinbildenden Schulen in der Bundesrepublik Deutschland zu verwenden hat. Die Auswahl und Festlegung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss.

10.3 Zur Abwicklung der Liquidation ist der Vorstand beauftragt, insbesondere ist es die Pflicht des ersten und des stellvertretenden Vorsitzenden, alles ordnungsgemäß zu Ende zu führen.

§ 11 Vereinsordnung

- 11.1 Die Vereinsordnung regelt den täglichen Betrieb des Vereins (insbesondere Wahlen, Mitgliedsbeiträge, Vergütung von Auslagen etc.). Der Inhalt der Vereinsordnung darf die Satzung nur ausfüllen. Die Satzung darf nicht mittels der Vereinsordnung außer Kraft gesetzt werden.
- 11.2 Die Vereinsordnung wird mit Inkrafttreten der Vereinssatzung wirksam. Sie kann unabhängig von der Satzung aktualisiert werden.
- 11.3 Die Vereinsordnung kann in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 12 Inkrafttreten und Änderungen der Vereinssatzung

- 12.1 Die Annahme dieser Satzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der gewählte Vorstand meldet die vorliegende Satzung bei dem zuständigen Gericht zur Eintragung in das Vereinsregister an.
- 12.2 Mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister tritt diese Satzung in Kraft.